
ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Anwendbarkeit

1.1 Diese Bestimmungen gelten für alle Angebote, Verträge, Ausführungen von Aufträgen und Lieferungen von FAAR srl. im Folgenden „Lieferant“ genannt.

1.2 Ergänzende oder abweichende Bedingungen oder Bestimmungen gelten nur dann, wenn Lieferant diese schriftlich akzeptiert hat: Diese Abweichungen gelten nur für den Vertrag, bei dem sie gemacht wurden.

1.3 Verweisen ein Angebot und eine Annahme auf verschiedene Allgemeine Geschäftsbedingungen, so gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lieferant, das sind die Bedingungen der anbietenden Partei. Die Anwendbarkeit der Bedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4 Abbildungen und Beschreibungen in Angeboten, Prospekten, Katalogen, Maß- und Gewichtsangaben und Werbematerial sowie anderen von Lieferant verschafften Angaben sind nicht bindend.

1.5 Aufträge, Bestellungen und deren Änderungen binden Lieferanten nur dann, wenn er sie schriftlich akzeptiert bzw. bestätigt hat. Lieferant hat das Recht, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen zu verweigern, und haftet nicht für mittel- oder unmittelbare, sich aus dieser Verweigerung ergebende Schäden.

1.6 Der Umfang der Pflichten von Lieferant wird ausschließlich durch die Auftragsbestätigung bestimmt, sofern nicht schriftlich ein anderes vereinbart ist.

2. Preise

2.1 Alle Preisangaben und in Rechnung gestellte Preise verstehen sich ab Lager, zuzüglich Mehrwertsteuer und in Euro, sofern nicht ausdrücklich ein anderes angegeben ist. Die Preise beruhen auf den zum Vertragsschluss geltenden Kostenfaktoren wie Materialien, Gehälter, Ein- und Ausfuhrzölle, Abgaben, Steuern, Frachtkosten, Versicherung usw.

2.2 Ändern sich die Kostpreise oder Preise, zu denen Lieferant die Sachen und/oder Dienste von Dritten bezieht, zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages und dem der Lieferung, so hat Lieferant das Recht, den vereinbarten Preis dementsprechend zu ändern.

3. Lieferung

3.1 Die auf den Auftragsbestätigungen erwähnten Lieferfristen haben Richtliniencharakter und stellen von Seiten Lieferung keinesfalls eine feste Lieferzusage zum genannten Datum dar.

Daher kann im Falle einer Lieferverzögerung auch keinerlei Regress gegen Lieferung eingeleitet bzw. keine Bestellung aus diesem Grund storniert werden. Auch verleiht eine Lieferverzögerung durch Lieferung kein Recht auf Schadenersatzleistungen im Falle von Differenzen zwischen dem Kunden und seinen eigenen Kunden. Eine Überschreitung der Lieferfrist bewirkt daher kein Recht für Abnehmer, auch nicht nach Inverzugsetzung, eine Lösung des Vertrags und/oder Schadenersatz zu fordern oder eine sich aus dem Vertrag für Abnehmer ergebende Pflicht als ausgesetzt oder verfallen zu betrachten.

3.2 Wurde Ratenzahlung vereinbart und verfällt die erste Rate, so braucht die tatsächliche Lieferung erst nach Eingang der ersten Ratenzahlung zu erfolgen.

3.3 Ist ein Teil der Bestellung fertig, so ist Lieferant berechtigt, diesen Teil zu liefern oder zu warten, bis die gesamte Bestellung fertig ist. Bei Lieferung von Aufträgen und Teilen gemäß dem Obigen sowie bei Lieferung von sukzessiven Teilen einer Bestellung kraft Vertrags gilt jede Lieferung als gesonderter Vertrag, auf den die Bestimmungen dieser Bedingungen Anwendung finden.

3.4 Lieferant behält sich außerdem das Recht vor, im Falle Höherer Gewalt laut Klausel 6 nicht oder nur einen Teil der bestellten Produkte zu liefern.

4. Beförderung

4.1 Alle von Abnehmer bestellten Sachen werden, sofern kein anderes vereinbart, auf Risiko von Abnehmer von Lieferant an die vereinbarten Orte und auf die in der Auftragsbestätigung oder in einer späteren Vereinbarung genannte Weise abgeliefert oder zur Zustellung versandt. Alle Fazilitäten bei der Lieferung von Sachen bzw. Diensten gelten als auf Risiko von Abnehmer gewährt.

4.2 Die Lieferungen erfolgen in Abhängigkeit von den verfügbaren Beständen. Vorbehaltlich einer

ausdrücklichen Vereinbarung gelten die angegebenen Lieferfristen als unverbindlich. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, einen Verzug geltend zu machen, um seine Bestellung zu stornieren, die Waren abzulehnen oder eine Entschädigung zu beanspruchen. Im Fall aufeinanderfolgender Lieferungen haben der Ausfall, etwaige Fehlbestände oder der Lieferverzug keinen Einfluss auf die übrigen Lieferungen. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung in Schriftform werden die chemischen Spezialitäten für Oberflächenbehandlungen in Übereinstimmung mit den Incoterms 2010 „ab Werk“ (Ex Works) geliefert..

4.3 Die zu befördernden Sachen werden nicht versichert, es sei denn, es wurde schriftlich ein anderes vereinbart, in welchem Fall die Kosten der Versicherung für Abnehmer sind.

4.4 Kann die Beförderung der Sachen aus Gründen, die vom Willen von Lieferant unabhängig sind, nicht erfolgen, so ist Lieferant berechtigt, die Sachen auf Rechnung und Risiko von Abnehmer zu lagern, und zwar unbeschadet des Rechts von Lieferant, die Bezahlung des Kaufpreises zu fordern.

5. Reklamationen und Geld-zurück-Garantie

5.1 Vorbehaltlich von Beanstandungen, die gegenüber dem Transportunternehmen, werden sämtliche Beanstandungen hinsichtlich der gelieferten Mengen und/oder ihrer Übereinstimmung mit der Bestellung in Schriftform binnen einer Frist von 8 Tagen nach der Lieferung von Produkten „ab Werk“ (Ex Works) eingereicht. Beanstandungen hinsichtlich der Qualität werden ebenfalls binnen derselben Frist in Schriftform formuliert und begründet. In Ermangelung von Vorbehalten binnen dieser Frist wird von der ausdrücklichen und verbindlichen Bestätigung der Lieferung ausgegangen.

5.2 Im Fall der rechtmäßig formulierten und begründeten Beanstandung hat der Lieferant die Wahl zwischen dem Umtausch der Ware und ihrer Rücknahme zum fakturierten Preis unter Ausschluss aller sonstigen Entschädigungen, ganz gleich, welcher Art. Die Warenrücksendung ohne die vorherige Genehmigung des Lieferanten ist nicht zulässig. Die Entgegennahme von Rücksendungen bedeutet keine Anerkennung durch Lieferant des von Abnehmer genannten Grundes für die Rücksendung.

5.3 Wird den Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 nicht genügt, so verfällt jedes Recht von Abnehmer.

5.4 Im Fall einer Beanstandung der Sachen und/oder Dienste erhält Lieferant, sofern er dies wünscht, die Gelegenheit, die beanstandeten Sachen und/oder Dienste instand zu setzen oder erneut zu liefern bzw. nachträglich vertragsgemäß auszuführen.

5.5 Verarbeitete und/oder wiederverkaufte Sachen gelten als gebilligt, ohne dass Abnehmer noch Recht auf Reklamation hat.

5.6 Eventuelle Reklamationen lassen die Zahlungspflichten von Abnehmer unberührt.

5.7 Der Abnehmer hat das Recht, eine von ihm gekaufte Ware binnen zehn Tagen nach Lieferung an den Lieferanten zurückzusenden, woraufhin der Lieferant die Kaufsumme zurücküberweist. Im Kaufpreis sind keine Lieferkosten enthalten, eventuelle Zustellungs- und/oder Rücksendungskosten fallen dem Käufer zu lasten. Bedingung für die Rückzahlung ist, dass der Lieferant sowohl die Ware als auch die Verpackung im Neuzustand zurückerhält. Die Bestimmung in diesem Absatz ändert nichts an den Bestimmungen in den vorigen Absätzen dieses Artikels.

6. Höhere Gewalt

6.1 Als Höhere Gewalt gelten alle Umstände, aufgrund deren die Erfüllung des Vertrags billigerweise nicht gefordert werden kann. Als solche Umstände gelten unter anderem: vollständiger oder partieller Verzug eines Dritten, von dem Sachen und/oder Dienste bezogen werden müssen, beschränkende behördliche Maßnahmen, Mobilmachung, Krieg, Epidemien, Streiks, Betriebsbesetzungen, Krankheit von Personal, Betriebsstörungen, Feuer, Beschlagnahme, Defekte an Maschinen, Transportschwierigkeiten und ferner jeder Umstand, den Lieferant vernünftigerweise nicht vorhersehen und auf den Lieferant keinen Einfluss ausüben kann.

6.2 Kann Lieferant infolge Höherer Gewalt seinen Pflichten nicht oder nur mühsam genügen, so ist er berechtigt, den Vertrag mit Abnehmer außergerichtlich vollständig oder teilweise auszusetzen oder, wenn eine solche Aussetzung fünf Monate gedauert hat, per Einschreiben zu lösen.

In diesem Fall enden die Pflichten kraft Vertrags, ohne dass Parteien Schadenersatz oder andere Leistungen voneinander fordern können. Bei partieller Erfüllung durch Lieferant ist Abnehmer einen verhältnismäßigen Teil des Gesamtpreises geschuldet.

7. Bezahlung

7.1 Alle Rechnungen sind von Abnehmer gemäß den auf der Rechnung genannten Zahlungsbedingungen zu begleichen. In Ermangelung spezifischer Bedingungen begleicht Abnehmer die Rechnung binnen dreißig Tagen ab Rechnungsdatum.

7.2 Ab dem Fälligkeitstag ist Abnehmer über den offenstehenden Betrag Zinsen in Höhe von 2 % pro Monat geschuldet, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gerechnet wird, und zwar ohne das Erfordernis einer Mahnung, Aufforderung oder Inverzugsetzung durch Lieferant an Abnehmer. Bleibt Abnehmer mit der Begleichung der Forderung in Verzug, so kann Lieferant die Forderung einem Inkassobüro übergeben, in welchem Fall Abnehmer zudem zur vollständigen Begleichung aller außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, einschließlich aller von externen Sachverständigen berechneten, neben den gerichtlich festgestellten Kosten, mit der Beitreibung dieser Forderung oder anderweitigen Rechtsausübung verbundenen Kosten, gehalten ist. Lieferant ist berechtigt, die Höhe der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten pauschal auf 15 % des Gesamtbetrags mit einem Minimum von € 250,- (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) festzusetzen.

7.3 Nachlässe oder Aufrechnungen mit einer eventuell von Abnehmer erhobenen Forderung gegenüber Lieferant sind ausgeschlossen.

7.4 Falls Abnehmer einer sich aus dem Vertrag ergebenden Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig genügt, eine Schuldenregelung mit seinen Gläubigern trifft, Zahlungsaufschub beantragt oder einem vergleichbaren Verfahren unterzogen wird, in Konkurs geht, seine Firma beendet, überträgt oder auflöst oder eine Pfändung zu seinen Lasten erfolgt, ist jede Forderung von Lieferant an Abnehmer unverzüglich und vollständig fällig. Zudem hat Lieferant dann das Recht, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung und außergerichtlich zu lösen und die bereits gelieferten, noch nicht bezahlten Sachen zurückzunehmen oder die Ausführung des Vertrags auszusetzen, alles unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz.

7.5 Abnehmer gilt die Rechnung und die Schuld als korrekt anerkannt zu haben, wenn er nicht binnen 7 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich Einspruch dagegen erhoben hat.

8. Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Sachen

8.1 Die gelieferten Sachen bleiben im Eigentum von Lieferant, bis Abnehmer allen Pflichten ihm gegenüber, einschließlich eventueller Pflichten zur Bezahlung von Zinsen und Kosten, genügt hat. Abnehmer verpflichtet sich, die Sachen für diesen Zeitraum ordentlich zu pflegen und gegen jegliche Unglücksfälle zu versichern.

8.2 Wurde dieselbe Art von Sachen auf eine oder mehrere unbeglichene Rechnungen geliefert, so gelten die bei Abnehmer vorhandenen Sachen als auf diese unbeglichene Rechnungen geliefert.

8.3 Solange die Sachen Eigentum von Lieferant sind, darf Abnehmer diese nicht weiterverkaufen oder verpfänden. Bei einem Verstoß gegen diese Verbote hat Abnehmer, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, eine unverzüglich fällige Buße zu begleichen und ist der Kaufpreis unverzüglich vollumfänglich fällig, unbeschadet weiterer Ansprüche von Lieferant.

9. Garantie für die gelieferten Sachen

9.1 Lieferant garantiert für einen Zeitraum von ein Jahres die ordentliche Funktion der von ihm gelieferten Sachen. Ordentlich heißt hier, dass die Sachen für diesen Zeitraum die Eigenschaften aufweisen, die aufgrund des Vertrags erwartet werden können. Weist die gelieferte Sache während dieses Zeitraums einen Mangel auf, so hat Abnehmer aufgrund dieser Garantie Recht auf die Instandsetzung der Sache. Lieferant hat die Wahl zwischen einem Ersatz der Sachen und einer Erstattung des Kaufpreises anstelle der Instandsetzung, wenn die Instandsetzung seiner Meinung nach nicht gefordert werden kann.

9.2 Wird eine Sache gemäß Absatz 1 instand gesetzt oder ersetzt, so gilt weiterhin das ursprüngliche Eingangsdatum des Garantiezeitraums. Für eine instand gesetzte oder ersetzte Sache geht folglich kein neuer Garantiezeitraum von zwei Jahren ein.

9.3. Nicht unter die Garantie gemäß Absatz 1 fallen Defekte und Mängel, die vollständig oder teilweise die Folge sind von:

- a. falscher, unsorgfältiger oder unsachgemäßer Nutzung oder Nichteinhaltung der Bedienungs- oder Wartungsvorschriften;
- b. anderer als der normalen vorgesehenen Nutzung;
- c. externen Ursachen wie Feuer- oder Wasserschäden;

- d. Montage, Installation oder Rückgängigmachung einer solchen durch andere als Lieferant;
e. Verwendung von Materialien oder Sachen, die Abnehmer dem Lieferanten zur Bearbeitung verschafft hat oder die auf Anweisung oder Ersuchen von Abnehmer verwendet wurden; f. Anwendung von Arbeitsweisen und Konstruktionen gemäß den Anweisungen von Abnehmer;
g. Anwendung einer behördlichen Vorschrift;
h. von Lieferant nicht schriftlich autorisierten Änderungen, die Abnehmer oder ein Dritter an den Produkten oder Teilen, die von Lieferant im Rahmen der Garantie oder Wartung geliefert wurden, anbringt oder anbringen lässt;
i. normalem Verschleiß;
j. Produkten oder Teilen, die Lieferant von einem Dritten bezogen hat, insofern der betreffende Dritte dem Lieferanten keine Garantie gewährt hat.
- 9.5 Die Garantie gemäß Absatz 1 verfällt vollständig, wenn Abnehmer seinen Pflichten gegenüber Lieferant nicht oder nicht ordnungsgemäß genügt oder wenn Abnehmer die Sache selbst oder durch einen Dritten reparieren oder instand setzen lässt.
- 9.6 Nicht unter diese Garantie fallende Instandsetzungsarbeiten und -kosten stellt Lieferant zu den üblichen Tarifen in Rechnung.
- 9.7 Forderungen wegen Mängeln sind binnen sechs Monaten nach der Reklamation innerhalb des Garantiezeitraums gemäß Absatz 1 auf Strafe des Verfallens anhängig zu machen.
- 9.8 Erachtet Lieferant dies im Rahmen der Ausführung der Garantiepflichten als notwendig, dann werden die gelieferten Sachen durch Abnehmer und auf Rechnung und Risiko von Abnehmer an einen von Lieferant anzugebenden Ort geliefert.

10. Haftung von Lieferant

- 10.1 Haftung von Lieferant ist demnach auf die Erfüllung der Garantie gemäß Artikel 9 beschränkt, vorbehaltlich Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit seitens Lieferant.
- 10.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Art. 5 Abs. 1 und 2 dieser Bedingungen verfällt jegliche Haftung, wenn Abnehmer den Lieferanten nicht binnen fünf Tagen nach der Entdeckung eines Mangels bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem ein Mangel angemessenerweise hätte entdeckt werden müssen, schriftlich über dessen Existenz informiert hat. Dieser Artikel berührt die Bestimmungen in Art. 5 Abs. 1 und 2 nicht. Der vorliegende Artikel bezieht sich folglich nur auf Situationen, die von Art. 5 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind.

11. Geistiges Eigentum

Der Lieferant ist und bleibt der ausschließliche Inhaber sämtlicher geistiger Eigentumsrechte und des Know-how im Hinblick auf die auch wenn dieselben zum Zwecke der Befriedigung des besonderen Bedarfs des Kunden ausgeführt werden. Derselbe nimmt ausdrücklich Abstand davon, diese Elemente zu reproduzieren oder zu verbreiten und ist verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Daten zurückzugeben, die ihm zwecks Erfüllung des Vertrags zur Verfügung gestellt wurden.

12. Lösung

Ergänzend zu den Bestimmungen in den Artikeln 6 und 7 vereinbaren Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag außergerichtlich und ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung zu dem Zeitpunkt gelöst wird, da Abnehmer Konkurs erklärt, gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt hat oder durch Beschlagnahme, Entmündigung oder anderweitig die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verliert.

13. Vertrauliche Informationen

Jede Partei trifft alle angemessenen Vorkehrungen, um die von der anderen Partei erhaltenen Informationen vertraulicher Art geheim zu halten.

14. Anwendbares Recht

Die Verträge zwischen Lieferant und Abnehmer im Sinne von Artikel 1 unterliegen ausschließlich dem Recht der Italien. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

15. Sprache

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in italienischer, englischer, deutscher und französischer Sprache vor. Im Fall einer Streitigkeit über Inhalt oder Tenor dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der italienische Text bindend.

16. Streitfälle

Bei Streitfällen in Verbindung mit der Lieferung oder ihrer Begleichung ist das Gericht, in dessen Amtsbezirk sich der Erfüllungsort des Lieferanten befindet, unabhängig von den Verkaufsbedingungen oder den bestätigten Zahlungsmodalitäten und auch im Fall der Heranziehung eines Dritten oder der Mehrzahl der Beklagten allein zuständig.

F.A.A.R. srl

Abnehmer

Unter der Bedingung, daß im Artike 1341 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches beide Parteien ausdrücklich erklären, um zu akzeptieren und den folgenden Satz anzuerkennen:

- Art. 3 Lieferung
- Art. 5 Reklamationen und Geld-zurück-Garantie
- Art. 7 Bezahlung
- Art. 9 Garantie für die gelieferten Sachen
- Art. 13 Vertrauliche Informationen
- Art. 14 Anwendbares Recht